

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 61/2016-14

24. November 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Rudolf MÜLLER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Karin FELNHOFER-LUKSCH

als Schriftführerin,

über den Antrag der *****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfram Proksch, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, § 6 Abs. 2 und § 6a SMG samt Eventualantrag als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antrag behauptet die Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 2 und des § 6a Suchtmittelgesetz: Diese Bestimmungen, die den Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln nur der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder einer zu diesem Zweck gegründeten Tochtergesellschaft gestatten, würden einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit und in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums darstellen. Zudem seien die genannten Regelungen sachlich nicht gerechtfertigt und verstießen gegen das Grundrecht auf unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRC.

Das Vorbringen des Antrages lässt die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Die Einschränkung des erlaubten Anbaus der Cannabispflanze zum Zwecke der Suchtgiftgewinnung für die Herstellung von Arzneimitteln auf eine im

Eigentum der Republik Österreich stehenden Gesellschaft gewährleistet in verfassungsrechtlich vertretbarer Weise die zur Hintanhaltung des Missbrauches und damit die zum Schutz der Gesundheit erforderliche Kontrolle. Der Gesetzgeber überschreitet daher nicht seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, wenn er derzeit zur Erreichung des genannten Zieles den Anbau der Cannabis-pflanze zur Herstellung von Arzneimitteln allein dieser Gesellschaft vorbehält.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Prozessvoraussetzungen hin geprüfte – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 24. November 2016

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:
Dr. FELNHOFER-LUKSCH